



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2005 Nr. 2 Veröffentlichungsdatum: 15.12.2004

Seite: 36

# Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG – RdErl. des Finanzministeriums v. 15.12.2004 - B 2905 - 0.1 - IV A 3

203205

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –

RdErl. des Finanzministeriums v. 15.12.2004 - B 2905 - 0.1 - IV A 3

Mein RdErl. v. 22.12.1998 (SMBI. NRW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1

Hinter VV 6.2 zu § 3 wird folgende VV 6.3 eingefügt:

6.3

Der Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.

#### 2

VV 1 und 2 zu § 5 erhalten folgende Fassung:

1

Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

- Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
- Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/ECoder ICE-Zügen.

2

Eine mindestens dreistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke bei der zeitlich günstigsten Verbindung der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten drei Stunden beträgt; für die Ermittlung der Umsteigezeiten sind die von den Verkehrsgesellschaften angegebenen Zeiten maßgebend. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort bleiben unberücksichtigt. Können Reisen ohne wesentlichen Zeitverlust sowohl mit einem IC/EC als auch mit einem Hochgeschwindigkeitszug (z.B. ICE, Thalys) durchgeführt werden, können nur die Kosten des IC/EC erstattet werden. Aufpreise für IC/EC bei einer fahrplanmäßigen Reisedauer bis zu 1 Std., für Hochgeschwindigkeitszüge bei einer Reisedauer bis zu 2 Std. können nur dann erstattet werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen. Kann durch die Nutzung eines Hochgeschwindigkeitszuges gegenüber der Nutzung anderer Züge eine kürzere Fahrzeit als 3 Stunden erreicht werden, ist der Hochgeschwindigkeitszug zu nutzen.

#### 3

Die VV zu § 6 wird wie folgt geändert:

3.1

In VV 1.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(nach den ab 1999 geltenden Kraftfahrzeugrichtlinien)" durch den Klammerzusatz "(§ 4 Abs. 4 und § 24 KfzR)" ersetzt.

### 3.2

In VV 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(RdErl. des Finanzministeriums v. 7.6.1985 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – SMBI. NRW. 203206 -)" durch den Klammerzusatz "(RdErl. des Finanzministeriums v. 3.11.2003 – SMBI. NRW. 203206 -)" ersetzt.

#### 4

VV 3.3 zu § 7 wird gestrichen.

- MBI. NRW. 2005 S. 36